

# **Sichere Rechte und Strukturen**

---

Workshop  
Krisensicheres Handeln und Gestalten  
23. Januar 2003

---

***Rainer Ihde und Fabian Laucken***  
***Rechtsanwälte***  
***Berlin***

# Inhalt

## 1. Rechte

## 2. Strukturen

# Rechte an Software - Übersicht

- **Urheberrecht**
- **Patentrecht**
- **Eigentum**
- **Titel- und Markenschutz**
- **Laufbildschutz**
- **Geheimnisschutz**
- **Ergänzender Leistungsschutz**

## Urheberrechte an Software

### Wann ist Software urheberrechtlich geschützt?

- Eigene Schöpfung des Programmierers
- Schutz entsteht mit dem Schöpfungsakt
- Auch einfache Programme genießen Schutz
- **Ausnahme:** Völlig banale Programme

### Was ist als Software urheberrechtlich geschützt?

- Computerprogramme in jeder Form
- Nur die konkrete Ausdrucksform
- **Nicht** aber die zugrunde liegende Idee

## Patentrechte an Software

### Wann ist Software patentrechtlich geschützt?

- Erteilung des Patents durch das DPA
- Keine Schutzhindernisse

### Wann wird ein Patent erteilt?

- Neue, technische Erfindung, gewerblich anwendbar
- Software „als solche“ nicht patentierbar
- **ABER**: Software als computerbezogene Erfindung patentierbar

### Was ist als Software patentrechtlich geschützt?

- Geschützt wird die Funktionalität an sich, unabhängig von der konkreten Gestaltung

## Eigentumsrechte an Software

**Grundsatz:** Eigentum kann nur an körperlichen Gegenständen bestehen; nicht aber an Rechten.

**Eigentumsfähig** sind Printfassungen der Dokumentationen, Konzepte und Programmlistings sowie der Datenträger, das Handbuch etc.; nicht aber die Software selbst

Wird Software veräußert sind das **Eigentum** und die **Nutzungsrechte** (aus Patent- oder Urheberrecht) zu trennen.

## „Eigentumsvorbehalt“ bei Software

Eigentum an den gelieferten Sachen verbleibt bis zur vollständigen Zahlung beim Lieferanten.

**Zweck:** Im Falle der Insolvenz des Kunden vor vollständiger Zahlung der Vergütung soll der Lieferant Erfüllung verlangen können oder ein Aussonderungsrecht erhalten.

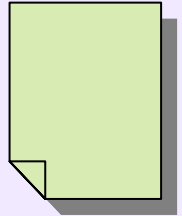
Auch Nutzungsrechte können aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung übertragen werden.

**Problematisch** sind Klauseln, die pauschal einen „Eigentumsvorbehalt“ für die Software vorsehen und nicht zwischen Eigentum und Nutzungsrechten differenzieren.

## Einfache Beispielsklausel „Eigentumsvorbehalt“

„Die vorgenannten Nutzungsrechte an der vertragsgegenständlichen Software und das Eigentum an den vertraglich geschuldeten beweglichen Sachen werden vorbehaltlich der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung übertragen.

Es ist dem Kunden gestattet, die Software und die angelieferten Sachen bereits vor der vollständigen Zahlung in dem vereinbarten Umfang zu nutzen.“





# Escrow-Agreements – Sourcecodehinterlegung I

**Ausgangslage:** Pflege von Standardsoftware

**Risiko:** Anbieter erbringt die Pflege nicht mehr

**Interessen:**

**Anwender** will umfassende Pflege gesichert haben

**Anbieter** sein geheimes Know-How schützen

**Lösung:** Hinterlegung des Quellcode nebst Entwicklungsdokumentation bei einem Treuhänder

## Escrow-Agreements – Sourcecodehinterlegung II

### **Inhalt einer Hinterlegungsvereinbarung:**

- Hinterlegungsstelle kann ein Anwalt oder Notar, aber auch ein Unternehmen (z.B. TÜV) sein
- Übertragung des Quellcode auf Treuhänder oder den Anwender
- Übertragung muss im Zeitpunkt des Erwerbs der Software stattfinden
- Voraussetzungen für die Herausgabe an den Anwender, insbesondere: Einstellung des Geschäftsbetriebes, Erfüllungsverweigerung oder Schlechterfüllung, Insolvenz

## Aktivierung von selbst geschaffener Software

Ausgangspunkt: selbst geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dürfen nicht aktiviert werden (§ 148 II HGB)

Ausnahmen:

Zum Verkauf *vorgesehene* Software gehört zum **Umlaufvermögen**

- mindestens ein Kundenauftrag
- realistische Schätzung über zu verkaufende Stückzahl
- belegbarer Marktpreis
- Obergrenze Herstellungskosten

# Aktivierung von selbst geschaffener Software

weitere Ausnahmen:

- keine selbständige Verwertung der Software, da Bestandteil eines materiellen Wirtschaftsgutes
- Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§269 HGH)

Für die Aktivierung selbst geschaffener Software bestehen bereits nach geltendem Recht sinnvolle Gestaltungsmöglichkeiten

# Konzernstrukturen

Legaldefinition:

- Verbundene Unternehmen § 15 AktG

Mehrheits- und wechselseitige Beteiligungen

- Konzern § 18 AktG einheitliche Leitung

- Motivation für Konzernbildung

  - steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

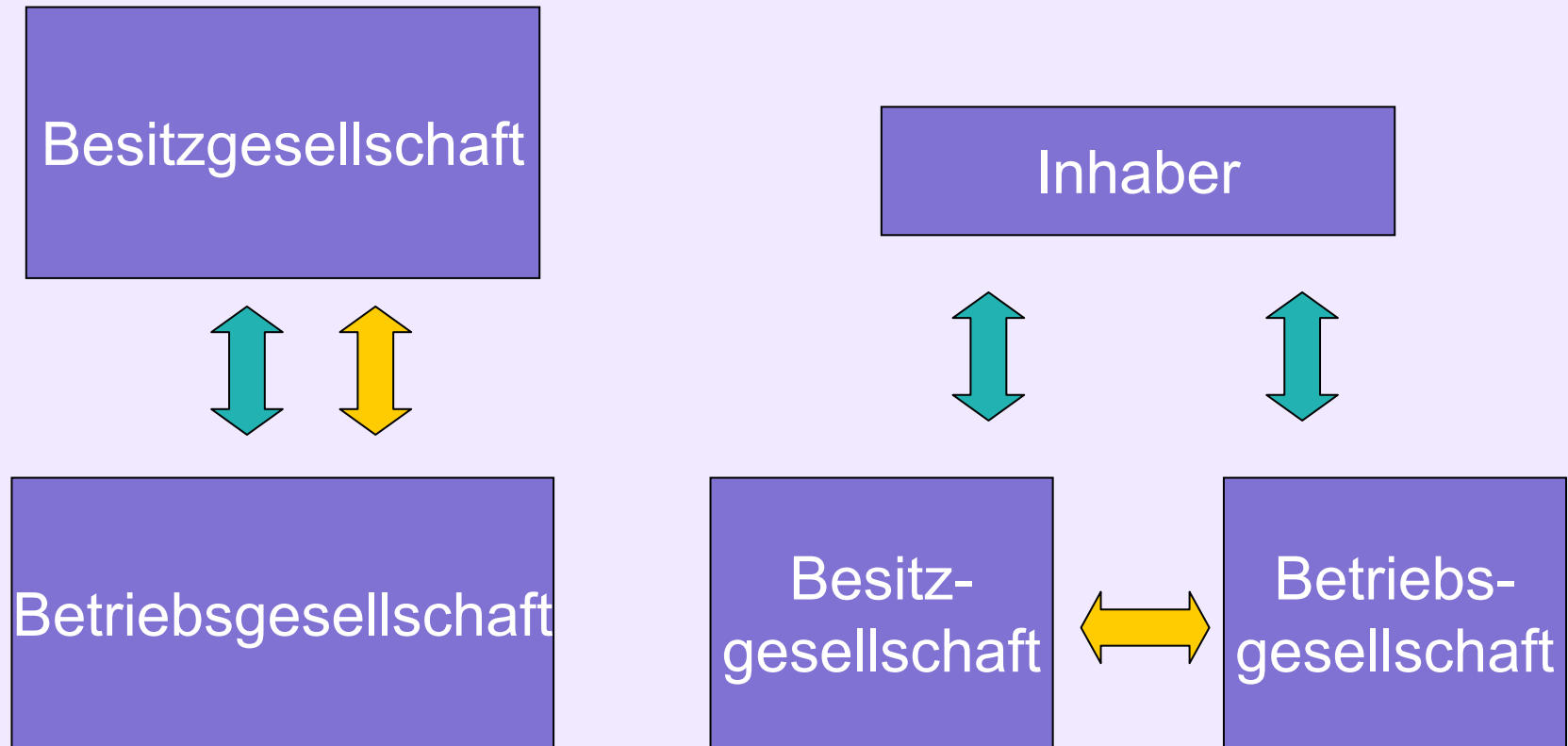
  - organisatorische Vorteile

  - partiell veränderte Beteiligungsverhältnisse

  - Haftungsbegrenzung

# Konzernstrukturen

## Betriebsaufspaltung



## Konzernstrukturen

Grundsatz: Jede Gesellschaft ist selbständiger Träger von Rechten und Pflichten

Grundsatz: Jede Gesellschaft bleibt auch haftungsrechtlich selbständig (Trennungsprinzip)

Ausnahmen:

- Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge – Verlustausgleichspflicht
- Veranlassung nachteiliger Geschäfte durch herrschendes Unternehmen, die nicht ausgeglichen werden – Haftungsanspruch zugleich gegen gesetzliche Vertreter

[www.onlinelaw.de](http://www.onlinelaw.de)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**